



SPANIEN¹

Stand 1. Januar 2020

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	spanische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	Impuesto sobre la renta de las personas físicas y sobre sociedades	19	4	15	Reduktion	
– Regel		19	voll	0	Befreiung	
– Beteiligungen ab 10 %						
Zinsen		19	voll	0	Befreiung	
Lizenzgebühren		24	19	5	Reduktion	II
Pensionen und Renten		8-40	voll	0	Befreiung	
Dienstleistungsvergütungen		24	voll	0	Befreiung	II

II. Besonderheiten

Es ist zu beachten, dass die spanischen Steuerbehörden und die spanischen Schuldner die Tendenz haben, den Ausdruck "Lizenzgebühren" sehr weit auszulegen; massgebend ist jedoch allein die Definition in Art. 12 Abs. 3 des Abkommens.

III. Verfahren

1. Bei der direkten Reduktion der Quellensteuer (d.h. vor Fälligkeit der Zahlung) für Dividenden und gewöhnlichen Zinsen ist für jeden Schuldner und jede Fälligkeit ein Antrag auf Formular R-E 1 (900) zu stellen. Bei Zinsen aus langfristigen Darlehen genügt ein Antrag auf Formular R-E 1 (900) vor der ersten Zinsfälligkeit. Der Antrag auf Formular R-E 2 (901) für Lizenzgebühren gilt für das laufende und die beiden folgenden Jahre. Bei Dienstleistungsvergütungen kann in Spanien Befreiung erlangt werden, indem eine Ansässigkeitsbestätigung vorgelegt wird, die von der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung eingeholt werden muss.

2. Anträge auf Entlastung der spanischen Steuer von Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren sind auf den vorgenannten Formularen in drei Ausfertigungen der kant. Steuerverwaltung einzureichen. Der Gläubiger erhält eine bestätigte Ausfertigung zurück, die er dem spanischen Schuldner zuzustellen hat. Die Anträge sind vor der Fälligkeit der Erträge zu stellen.

¹ Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit der zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

3. Anträge auf **Steuerrückerstattung** (d.h. nachdem die Quellensteuer bei Fälligkeit der Zahlung erhoben worden ist), sind auf dem spanischen Formular 210 (das in Spanien erhältlich ist und das auf der Internetseite https://www.agenciatributaria.gob.es/AEAT.sede/en_gb/procedimientoini/GF00.shtml abgerufen werden kann) innerhalb von 48 Monaten nach Fälligkeit der Erträge der Delegacion de Hacienda einzureichen, an die der spanische Schuldner die Quellensteuer abgeliefert hat. Dem Antrag sind die Belege darüber beizulegen, dass die Quellensteuer zum gesetzlichen Satz statt zum reduzierten Satz entrichtet worden ist. Ausserdem muss eine von der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung bestätigte Wohnsitzbescheinigung zum Formular 210 geliefert werden. Die Kantonale Steuerverwaltung sendet die Wohnsitzbescheinigung und das Formular 210 an den Antragsteller zurück, welcher seinen Antrag der spanischen Steuerverwaltung zukommen lässt. Im Falle von Gesellschaften sendet die kantonale Steuerverwaltung eine Kopie des Formulars und der Wohnsitzbestätigung an die Eidg. Steuerverwaltung.

IV. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern

Vgl. Ausführungen zur pauschalen Steueranrechnung (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>